

Ausführungsgrundsätze (Best Execution) der Alceda Fund Management S.A.

Um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen zu erzielen, sind alle hinreichenden Maßnahmen gemäß Artikel 27 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) i.V.m. den Artikeln 64-66 der MiFID-II-Durchführungsverordnung (2017/656/EU) zu ergreifen. Die Anforderungen an die Grundsätze zur Ausführung von Handelsentscheidungen sind im Luxemburger Recht an unterschiedlichen Stellen geregelt. Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und die CSSF-Verordnung No. 10-4 i.V.m. CSSF-Rundschreiben 12/546 setzen die Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 01. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates um. Diese legen einheitliche Regeln für die Ausführung von Handelsentscheidungen für verwaltete OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere) im Hinblick auf die organisatorischen Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft fest. Hingegen gibt das Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 Leitlinien zur Anwendung von Ausführungsgrundsätzen für verwaltete AIF (alternative Investmentfonds) vor.

Als Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die Alceda Fund Management S.A. (nachfolgend Alceda oder Gesellschaft genannt) gemäß den vorgenannten Gesetzesgrundlagen verpflichtet, den Anlegern angemessene Informationen über die festgelegten Ausführungsgrundsätze und über wesentliche Änderungen dieser Grundsätze zur Verfügung zu stellen.

1. Zielsetzung

Diese Ausführungsgrundsätze regeln Grundsätze und Verfahren, die darauf abzielen für die Anleger der von Alceda administrierten Investmentvermögen das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten zu erzielen. Wertpapieraufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Investmentvermögens erwarten lassen.

Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht Alceda davon aus, dass das bestmögliche Ergebnis für das Investmentvermögen unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Geschwindigkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung, der Marktverfassung, der Sicherheit der Abwicklung sowie des Umfangs und der Art des Auftrages, erzielt werden soll.

2. Grundsatz der bestmöglichen Ausführung

Portfoliomanager geben ihre Handelsentscheidungen grundsätzlich nicht unmittelbar an die jeweiligen Handelsplätze weiter. Vielmehr werden diese Handelsentscheidungen im Regelfall unter Zwischenschaltung von Intermediären (Broker, Kontrahenten usw.) ausgeführt. Die Aufträge werden durch den Intermediär unter Beachtung und Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt. Durch sorgfältige Auswahl und Überwachung der Intermediäre wirkt Alceda auf die bestmögliche Ausführung der Transaktionen hin. Alceda überprüft im Rahmen des Outsourcing-Controllings zudem, ob die Intermediäre ihrerseits über angemessene Vorkehrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die bestmögliche Ausführung der Order zu gewährleisten.

3. Prinzipien der Auftragsvergabe und Best Execution

Die Auswahl des Handelspartners zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung von Wertpapieraufträgen erfolgt im Regelfall unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien:

I.) Handelsaufträge zu Finanzinstrumenten werden unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ordererteilung zur Verfügung stehenden Informationen zu den besten verfügbaren Bedingungen platziert. Bei der Entscheidung über die Auswahl der Intermediäre und deren Ausführung der Aufträge orientiert sich die Gesellschaft an bestimmten Faktoren, die für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses relevant sind, darunter fallen insbesondere:

- Preis des Finanzinstruments;
- Kosten der Auftragsausführung;
- Geschwindigkeit der Auftragsausführung;
- Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung bzw. Abrechnung;
- Umfang und Art des Auftrags sowie
- Kontrahentenrisiko.

Diese Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Finanzinstruments und des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden, um eine Auswahl der einzuschaltenden Intermediäre zu ermöglichen.

Die Gewichtung dieser Faktoren bestimmt sich nachfolgenden Kriterien:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Investmentvermögens, wie sie im Verkaufsprospekt/ Emissionsdokument oder gegebenenfalls in den Vertragsbedingungen / Satzungen dargelegt sind;
- Merkmale des Auftrags;
- Merkmale der Finanzinstrumente oder sonstigen Vermögenswerte, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind und
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

II.) Die Platzierung von Handelsaufträgen erfolgt unter der Annahme, dass unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten das bestmögliche Ergebnis erzielt werden soll. Bei der Entscheidung über die Ordervergabe werden deshalb aufgrund der bei Finanzinstrumenten üblichen

Kursschwankungen vor allem Intermediäre berücksichtigt, die gleichbleibend für eine kostengünstige, vollständige und zeitnahe Ausführung der Transaktion sorgen.

4. Kontrahentenliste

Ausführungsaufträge werden nur an Kontrahenten vergeben, die auf der gültigen Kontrahentenliste aufgeführt sind. Lässt das Verzeichnis unter Berücksichtigung der Details des jeweiligen Auftrags eine Wahl zwischen mehreren Kontrahenten zu, so wird diese nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall durchgeführt. Eine aktuelle Liste der Kontrahenten kann auf Anfrage bei Alceda eingesehen werden.

Die Gesellschaft überwacht regelmäßig die Orderausführung durch beauftragte Kontrahenten. Zu diesem Zweck werden die ausgeführten Transaktionen stichprobenartig auf Übereinstimmung mit diesen Ausführungsgrundsätzen analysiert. Etwaige Mängel werden beanstandet. Bei Bedarf wird eine entsprechende Anpassung der Kontrahentenliste vorgenommen.

5. Orderausführung

Die für die Orderausführung erforderlichen Abwicklungswege werden frühestmöglich festgelegt, um sicherzustellen, dass auszuführende Aufträge umgehend erfasst und verarbeitet werden können. Die Ausführung der Order wird schnellstmöglich an die Depotbank und andere beteiligte Parteien weitergeleitet.

6. Zusammenlegung von Aufträgen

Für die von Alceda verwalteten Investmentvermögen können Aufträge zusammengelegt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge zu keiner Benachteiligung der einzelnen Anleger führt.

7. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Diese Ausführungsgrundsätze werden von Alceda regelmäßig, mindestens einmal jährlich, auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und bei Feststellung von Mängeln aktualisiert. Eine Überprüfung findet auch statt, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, die das Erzielen bestmöglicher Ergebnisse im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze beeinträchtigen kann.

Weitere Informationen sind auf Anfrage bei Alceda kostenlos erhältlich.

Stand: Mai 2018